

## Zusatzbedingungen zur VOB des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes

1. Sämtliche Angebote erfolgen unter Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei wir für die sorgfältige Auswahl unserer Lieferanten einstehen. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für alle Arbeiten gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB. Die Leistungen entsprechen den für unsere Arbeiten allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV, soweit nicht nachstehend und in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist oder sonstige Vereinbarungen getroffen werden.
2. Höhere Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfristen für die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Lieferant den Besteller unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jede der vertragschließenden Parteien ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.1 Bei Parkett liefern wir zur besseren Holzausnutzung und entsprechend des Vorrates die Dimensionen nach DIN. Bei Verlegeaufträgen ist es Sache des Auftraggebers, die Unterböden in einem normgerechten Zustand zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen die Unterböden trocken und eben sein. Bei Neubauten ist unter dem Estrich eine PE-Folie als Dampfbremse einzubauen.
- 3.2 Die Gewährleistung wird nach VOB übernommen. Wir übernehmen die Gewähr, daß unsere Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, auch unserer Erfüllungsgehilfen, haften wir stets, jedoch nicht darüber hinaus. Für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Boden nicht entsprechend der überreichten Pflegeanweisung behandelt wurde, kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- 4.1 Die Preise verstehen sich grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, einschließlich Transport- und Fahrtkosten zur Baustelle. Für das Aufmaß gilt Rohbaumaß entsprechend den DIN-Vorschriften. Wird ausserhalb der üblichen Arbeitszeit Leistung verlangt, bedingt dies zusätzliche Zahlungen der Lohnzuschläge. Über den Rahmen der DIN hinausgehende erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen werden als zusätzliche Leistungen berechnet.
- 4.2 Bei der Anlieferung wird vorausgesetzt, daß das Lieferfahrzeug unmittelbar an das Bauobjekt heranfahren und abladen kann. Mehrkosten, verursacht durch weitere Transportwege oder wegen weiter Entfernung vom Fahrzeug zur Baustelle, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das zweite Stockwerk hinaus, sind mechanische Transportmittel bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Strom für Verlege- und Schleifarbeiten ist bauseits kostenlos zu liefern (Wechselstrom 230 V, 16 A träge). Die zu bearbeitenden Flächen müssen frei sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten behindert, so werden die entstehenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.
- 4.3 Skontoabzüge sind unzulässig. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge für Materialien bei der Anlieferung bzw. Abholung zu zahlen. Für Verlegearbeiten sind Abschlagsrechnungen in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung zu entrichten. Bei Arbeitsaufnahme sind 50% des vorraussichtlichen Rechnungsbetrages gemäß Angebot fällig. Bei Nichtzahlung der Abschlagszahlungen / Teilrechnung sind wir berechtigt, unsere Arbeit einzustellen. Der Schuldner einer Geldforderung kommt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung, gemäß § 284 Abs. 3 BGB, in Verzug, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf. Gleichzeitig tritt eine Verzinsung in Kraft, die während des Verzuges 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes liegt. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns, der Nachweis eines geringeren Schadens dem Auftraggeber vorbehalten.
5. Wesentliche Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (Wechselprotest, nicht honorierte Scheckzahlung, negative Bankauskunft) berechtigen uns Vorratszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Käufer bzw. der Auftraggeber diese nicht erbringt, sind wir berechtigt, unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist zu setzen und deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Material – Verlege und Montagemängel zugelassen, die von einer Handwerkskammer im Bundesgebiet für dieses Handwerk öffentlich bestellt sind. Sollte sich nach Prüfung herausstellen, daß unberechtigte Beanstandungen vorgebracht worden sind, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten zu tragen.
7. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum kraft Gesetzes unter, tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen künftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber in Höhe der noch offenen Rechnungsforderungen an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle der Pfändung auf unseren Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen und uns unverzüglich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so können wir die Rückgabe des nicht bearbeiteten Materials verlangen.
8. Für irgendwelche Bruchzonen / Bruchzonenverlagerungen unterhalb des Wirkungsbereiches der vom AN eingesetzten Hilfsstoffe / Materialien kann der Auftragnehmer nicht in Haftung / Regress genommen werden. Selbst vorgenommene Vor- und Nacharbeiten des Bestellers gehen auf dessen Gefahr, auch wenn die Arbeiten vom Erfüllungsgehilfen des Unternehmers ausgeführt werden.
9. Sind die Parteien Vollkaufleute, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
10. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
11. Sollte einer der Punkte dieser AGB's rechtsunwirksam sein, so werden die anderen Punkte hiervon nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

HASLER Parkett- und Fußbodenbau GmbH